



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe



Arbeitsrecht	2
LAG Düsseldorf: Kurzarbeit Null kürzt den Urlaub	2
Datenschutz	2
Bundeskabinett beschließt Entwurf des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes (TTDSG)	2
Gesellschaftsrecht	3
Haftungsrisiken bei persönlichen Zusagen	3
Wettbewerbsrecht	4
Irreführung durch Formularfalle	4
Kein "fliegender Gerichtsstand" nach Anti-Abmahnengesetz	5
Keine spürbarer Verstoß gegen TextilKennzVO durch Materialangabe "Acryl" statt "Polyacryl"	6
Onlinerecht	6
Bundesgerichtshof legt EuGH Fragen zur Pflicht von Internethändlern vor, über Herstellergarantien zu informieren	6
Steuern	7
Cloud-TSE: Leitfaden für Unternehmen zur Beantragung einer Fristverlängerung nach § 148 AO veröffentlicht	7
Wirtschaftsrecht	8
Weitere Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht beschlossen	8
Anpassung der Miete für geschlossenes Geschäft im Corona-Lockdown	8
Pflicht zur Mietzahlung trotz Schließung eines Einzelhandelsgeschäfts im Lockdown	9
Veranstaltungen	10
Reihe: Das digitale Büro	10
„Elektronische Rechnungen: ZUGFeRD, XRechnung und Co.“	10
„Ersetzendes Scannen / Archivierung und Digitalisierung von Steuerunterlagen“	10
„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“	10
„Insolvenz und Corona“	10
„Das neue Wohnungseigentumsgesetz – Auswirkungen für Verwalter, Eigentümer, Vermieter und Mieter“	11

Arbeitsrecht

LAG Düsseldorf: Kurzarbeit Null kürzt den Urlaub

Das LAG Düsseldorf (Urteil vom 12. März 2021, 6Sa 824/20) hat entschieden, dass Kurzarbeit Null zu einer Kürzung des Urlaubsanspruches führt. Geklagt hatte eine Arbeitnehmerin, die ihren vollen Urlaubsanspruch geltend machte. Sie hat die Ansicht vertreten, die Kurzarbeit habe keinen Einfluss auf ihre Urlaubsansprüche. Konjunkturbedingte Kurzarbeit erfolge nicht auf Wunsch des Arbeitnehmers, sondern im Interesse des Arbeitgebers. Da die Kurzarbeit jederzeit vorzeitig beendet werden kann, fehle es an einer Planbarkeit der freien Zeit.

Das LAG hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen: Aufgrund der Kurzarbeit Null in den Monaten Juni, Juli und Oktober 2020 hat die Klägerin in diesem Zeitraum keine Urlaubsansprüche gemäß § 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) erworben. Der Jahresurlaub 2020 steht ihr deshalb nur anteilig im gekürzten Umfang zu. Im Hinblick darauf, dass der Erholungsurlaub bezweckt, sich zu erholen, setzt dies eine Verpflichtung zur Tätigkeit voraus. Da während der Kurzarbeit die beiderseitigen Leistungspflichten aufgehoben sind, werden Kurzarbeiter wie vorübergehend teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer behandelt, deren Erholungsurlaub ebenfalls anteilig zu kürzen ist.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen.

Quelle: PM des OLG Düsseldorf vom 12. März 2021

Datenschutz

Bundeskabinett beschließt Entwurf des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes (TTDSG)

Das Bundeskabinett hat den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) vorgelegten [Entwurf eines Gesetzes über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien \(Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz – TTDSG\)](#) beschlossen.

Ziel des Gesetzes ist es, Rechtsklarheit für den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der digitalen Welt zu schaffen.

Das TTDSG enthält Datenschutzbestimmungen, die bisher im Telekommunikationsgesetz (TKG) und im Telemediengesetz (TMG) enthalten waren. Es führt so den Telekommunikationsdatenschutz und den Telemediendatenschutz in einem neuen Gesetz zusammen. Dabei nimmt das Gesetz notwendige Anpassungen an die europäischen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der ePrivacy-Richtlinie vor und soll für eine Stärkung der unabhängigen Datenschutzaufsicht sorgen.

Im Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre beim Speichern und Auslesen von Informationen auf Endeinrichtungen, insbesondere Cookies, sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes dazu, erfolgt die Aufnahme einer Regelung zum Einwilligungserfordernis, die eng am Wortlaut der Vorgaben der ePrivacy-

Richtlinie orientiert ist. Das Setzen eines Cookies soll also grundsätzlich der Einwilligung des Nutzers bedürfen.

Die Aufsicht über die Datenschutzbestimmungen des TKG bei der geschäftsmäßigen Erbringung von Telekommunikationsdiensten soll zukünftig umfassend, d. h. auch im Hinblick auf die Verhängung von Bußgeldern, durch den Bundesbeauftragten oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) als unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörde erfolgen.

Das Gesetz ist erforderlich, da ein Inkrafttreten der ePrivacy-Verordnung frühestens in zwei Jahren erwartet wird. Im März soll der Entwurf im Bundesrat und auch schon im Bundestag beraten werden; es gilt als eilbedürftig.

Gesellschaftsrecht

Haftungsrisiken bei persönlichen Zusagen

Den Spruch "Ich zahle das" sollte sich der Geschäftsführer einer zahlungsunfähigen GmbH gegenüber Gläubigern besser verkneifen. Denn im Zweifel muss er dann mit seinem Privatvermögen haften. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Nachdem die inzwischen insolvente GmbH die Forderungen der Gläubigerin über einen längeren Zeitraum nicht beglichen hatte, kam es zu einem persönlichen Gespräch zwischen den Geschäftsführern, in dessen Verlauf der Geschäftsführer der Gläubigerin dem beklagten Geschäftsführer der Schuldnerin verdeutlichte, dass ohne einen Ausgleich der Verbindlichkeiten die Leistungen eingestellt würden. Daraufhin erklärte der Geschäftsführer der Schuldnerin, er persönlich stehe für die Zahlung der offenen und auch der zukünftigen Rechnungen ein. Auf die Frage, welche Sicherheiten die Schuldnerin stellen könne, antwortete er: „Ich zahle das“.

Die Gläubigerin hat diese Aussagen als persönlichen Schuldbeitritt gewertet und die Leistungserbringung fortgesetzt. Der Beklagte ist dem entgegengetreten. Er habe sich nicht dahin geäußert, dass er die "persönliche Haftung" für die bereits gestellten und die zukünftigen Rechnungen übernehme, sondern die Erklärung lediglich für die GmbH abgegeben.

Der Bundesgerichtshof betont in seiner Entscheidung, dass bei der Auslegung von Willenserklärungen und Verträgen der wirkliche Wille der Erklärenden zu erforschen ist. Dabei ist vom Wortlaut der Erklärung auszugehen und demgemäß in erster Linie dieser und der ihm zu entnehmende objektiv erklärte Parteiwille zu berücksichtigen.

Bei der Willenserforschung sind aber auch der mit der Absprache verfolgte Zweck, die Interessenlage der Parteien und die sonstigen Begleitumstände zu berücksichtigen, die den Sinngehalt der gewechselten Erklärungen erhellen können. Dabei sind empfangsbedürftige Willenserklärungen so auszulegen, wie sie der Empfänger nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte verstehen musste (Empfängerhorizont). Entscheidend ist der objektive Erklärungswert des Gesamtverhaltens des Erklärenden.

Bei der Prüfung hat der BGH auch auf die Interessenlage der Parteien abgestellt und festgestellt, dass der Beklagte stets betont hat, die Schuldnerin retten zu wollen und über hinreichend Vermögen dafür zu verfügen. Die Beklagte hätte ohne einen Schuldbeitritt des Beklagten die die Arbeiten eingestellt. Der BGH ist daher davon ausgegangen, dass der Schuldbeitritt dem „objektiven“ Interesse beider Parteien entsprach.

BGH: Urteil vom 03.09.2020 – III ZR 56/19

Wettbewerbsrecht

Irreführung durch Formularfalle

Formulare, die rechnungsähnlich gestaltet sind, auf eine aktuelle Handelsregistereintragung des Adressaten Bezug nehmen und dem Adressaten eine Zahlungsfrist setzen, sind irreführend, weil sie den Eindruck einer Zahlungsverpflichtung erwecken und die Herkunft des Formulars von einer behördlichen Stelle suggerieren.

Die Beklagte wirbt im gesamten Bundesgebiet bei Gewerbetreibenden mit einem Formularschreiben für einen entgeltlichen „Premium-Firmeneintrag“ in das von ihr betriebene Internet-Datensammelwerk. Der Kläger ist der Auffassung, durch Inhalt und Aufmachung des Schreibens würde dessen kommerzieller Zweck verschleiert und die Adressaten würden in die Irre geführt. Insbesondere verwende die Beklagte den Begriff „Handels U Deutschland“ blickfangmäßig in der Überschrift, ohne auf den privatwirtschaftlichen Charakter des Absenders hinzuweisen. Dieser irreführende Eindruck eines Formulars einer amtlichen Stelle werde zusätzlich dadurch untermauert, dass die Beklagte in ihrem Schreiben auf die kürzlich erfolgte Handelsregistereintragung der Adressaten Bezug nehme. Das Formular erweckt zudem den Eindruck, dass es sich um eine Rechnung handle, die der Adressat aufgrund des Eintrags seines Unternehmens in das Handelsregister bezahlen müsse.

Das LG Düsseldorf sah in dem Formular eine Irreführung. Die Beklagte hat sich gezielt an Unternehmen gewandt, die durch eine Vielzahl von anfallenden Aufgaben aufgrund der Neugründung häufig besonders stark in Anspruch genommen sind und nicht damit rechnen, derart gestaltete Schreiben zu erhalten.

Durch die Aufmachung des Formulars, das die typischen Elemente einer Rechnung, wie z. B. die Bezugnahme auf eine vermeintlich erbrachte Leistung – hier die Handelsregistereintragung –, eine Kostenaufstellung, eine Zahlungsfrist sowie einen Überweisungsträger, enthält, wurde der wahre Inhalt des Schreibens verschleiert. Auch die weitere Gestaltung und der weitere Inhalt des Schreibens, insbesondere die Überschrift „Handels U Deutschland“, die Bezugnahme auf den erfolgten Handelsregistereintrag sowie die Angaben unterhalb des Anschriftenfeldes wie die HRB-Nummer, das Datum der Bekanntmachung, die Region des Handelsregisters und der Handelsregistertext bestärken den zumindest flüchtigen Eindruck eines Betrachters, dass es sich um ein behördliches Schreiben handelt.

Der unter der Kostenaufstellung klarstellende Hinweis, dass es sich nicht um eine Rechnung handle und dass noch keinerlei Geschäftsbeziehungen zwischen Empfänger und Absender bestünden, erschüttert trotz „Fettdruck“ und „Unterstreichung“ einzelner Wörter nicht den Gesamteindruck einer „Rechnung“, den der Empfänger beim flüchtigen Bearbeiten des Schreibens erhält. Vielmehr wäre es bei einem

seriöses Angebot zu erwarten, dass der ausdrückliche Hinweis, dass es sich um eine gebührenpflichtige optionale Erweiterung des Handelsregistereintrags und nicht um eine Rechnung handelt, bereits einleitend erfolgt und nicht erst im unteren Drittel des Schreibens.

LG Düsseldorf, Urteil vom 05. November 2020, 37 O 22/20

Praxistipp: Bei Schreiben, die einen kostenpflichtigen Eintrag in eine Veröffentlichung zum Inhalt haben, ist Vorsicht geboten. Wurde unterschrieben, so sollte schnellstmöglich eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ausgesprochen und vorsorglich auch immer der abgeschlossene Vertrag zum schnellstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden. Mehr Hilfestellung gibt unser Infoblatt R09 „[Adressbuchschwindel](#)“ unter der Kennzahl 43.

Kein "fliegender Gerichtsstand" nach Anti-Abmahngesetz

Gegen Wettbewerbsverstöße im Internet und anderen Telemedien kann nicht mehr bundesweit im Rahmen des "fliegenden Gerichtsstands" vorgegangen werden. Dies hat das OLG Düsseldorf deutlich gemacht.

In dem zugrundeliegenden Fall verlangt ein Unternehmen aus Nordrhein-Westfalen von einem in Rheinland-Pfalz sitzenden Unternehmen Unterlassung angeblich irreführender Werbung auf verschiedenen Kanälen (Fernsehen, Internet, Print). Das LG Düsseldorf bejahte seine Zuständigkeit und untersagte mit einstweiliger Verfügung vom 15. Januar 2021 die Werbung.

Die Antragsgegnerin, das werbende Unternehmen, wandte sich mit seiner sofortigen Beschwerde gegen diese Entscheidung, soweit sie Werbung im Internet und anderen Telemedien betraf. Sie hält das LG Düsseldorf für unzuständig. Die sofortige Beschwerde hat zwar keinen Erfolg, weil sie nicht das richtige Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat jedoch deutlich gemacht, dass die Zuständigkeitsfrage anders zu beurteilen ist.

Hintergrund ist die am 2. Dezember 2020 in Kraft getretene Neufassung der Zuständigkeitsregeln im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Vormalig war es möglich, Wettbewerbsverstöße, die über das Internet oder andere Telemedien bundesweite Auswirkungen hatten, im Rahmen des sogenannten "fliegenden Gerichtsstands" auch bundesweit geltend zu machen. Düsseldorf ist vor diesem Hintergrund einer der bundesweit führenden Gerichtsstandorte in Wettbewerbsstreitsachen. Die Neuregelung beschränkt die gerichtliche Zuständigkeit nunmehr örtlich auf den Bezirk, in dem der angeblich gegen die Regeln Verstößende seinen Allgemeinen Gerichtsstand hat, zum Beispiel seinen Wohnsitz.

Das Landgericht sah diese Beschränkung auf Fälle begrenzt, in denen lediglich internetspezifische Wettbewerbsverstöße geltend gemacht werden. Da dies vorliegend nicht der Fall war, sah es den "fliegenden Gerichtsstand" weiterhin gegeben. Das OLG Düsseldorf dagegen sieht keinen Raum für eine solche einschränkende Lesart der neuen Vorschrift. Danach wäre im vorliegenden Fall ein Gericht in Rheinland-Pfalz zuständig.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. Februar 2021, I-20 W 11/21

Quelle: Pressemitteilung des OLG Düsseldorf v. 18.02.2021

Keine spürbarer Verstoß gegen TextilKennzVO durch Materialangabe "Acryl" statt "Polyacryl"

Das Angebot von Textilien unter der Materialangabe "Acryl" verstößt gegen die Marktverhaltensregeln in Art. 5 Abs. 1, 15 Abs. 3, 16 Abs. 1 und 3 TextilKennzVO, wenn es sich bei dem verwendeten Material tatsächlich um Polyacryl handelt. Der Verstoß ist jedoch nicht geeignet, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Der angesprochene Verkehr wird keine Veranlassung zu der Annahme haben, es handele sich bei "Acryl" um eine andere Faser als "Polyacryl". Er wird vielmehr umgangssprachlich den Begriff "Acryl" als Abkürzung für "Polyacryl" verwenden. Dies hat das OLG Frankfurt entschieden.

OLG Frankfurt, Urteil vom 14. Januar 2021, 6 U 256/19

Onlinerecht

Bundesgerichtshof legt EuGH Fragen zur Pflicht von Internethändlern vor, über Herstellergarantien zu informieren

Der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen vorgelegt, mit denen geklärt werden soll, inwieweit Internethändler Verbraucher über Herstellergarantien für die angebotenen Produkte informieren müssen.

Zum Sachverhalt: Die Parteien vertreiben Taschenmesser im Wege des Internethandels. Die Beklagte bot auf der Internetplattform Amazon ein Schweizer Offiziersmesser an. Die Angebotsseite enthielt unter der Zwischenüberschrift "Weitere technische Informationen" einen Link mit der Bezeichnung "Betriebsanleitung". Nach dem Anklicken dieses Links öffnete sich ein Produktinformationsblatt, das folgenden Hinweis auf eine Garantie des Herstellers enthielt: "Die Garantie erstreckt sich zeitlich unbeschränkt auf jeden Material- und Fabrikationsfehler (für Elektronik zwei Jahre). Schäden, die durch normalen Verschleiß oder durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen, sind durch die Garantie nicht gedeckt." Weitere Informationen zur Garantie enthielt das Produktinformationsblatt nicht.

Die Klägerin hat beantragt, der Beklagten zu verbieten, den Absatz von Taschenmessern an Verbraucher mit Hinweisen auf Garantien zu bewerben, ohne hierbei auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie darauf hinzuweisen, dass sie durch die Garantie nicht eingeschränkt werden, und ohne den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes anzugeben.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das OLG die Beklagte zur Unterlassung verurteilt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Der BGH hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union vorgelegt. Zum einen soll durch den Gerichtshof der Europäischen Union geklärt werden, ob allein schon das bloße Bestehen einer Herstellergarantie eine Informationspflicht auslöst oder - falls dem nicht so ist - die Informationspflicht durch die bloße Erwähnung einer Herstellergarantie im Angebot des Unternehmers ausgelöst wird oder dann, wenn die Erwähnung für den Verbraucher ohne weiteres

erkennbar ist. Darüber hinaus ist fraglich, ob eine Informationspflicht auch besteht, wenn für den Verbraucher ohne weiteres ersichtlich ist, dass der Unternehmer nur Angaben des Herstellers zur Garantie zugänglich macht. Darüber hinaus gebeten, klarzustellen, welche Angaben bei einer Herstellergarantie zu machen sind.

BGH; Beschluss vom 11. Februar 2021, I ZR 241/19

Steuern

Cloud-TSE: Leitfaden für Unternehmen zur Beantragung einer Fristverlängerung nach § 148 AO veröffentlicht

Die IHK-Organisation hat gemeinsam mit anderen Verbänden einen Leitfaden erarbeitet, den Unternehmen zur Beantragung einer Fristverlängerung beim Einsatz einer Cloud-TSE gegenüber dem Finanzamt verwenden können.

Bei der Entwicklung und Bereitstellung von Cloud-TSE-Lösungen ist es auf Grund verschärfter Anforderungen durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) an die sog. „Anwenderumgebung“ zu Verzögerungen gekommen. Nach verschiedenen Krisengesprächen des DIHK u.a. mit dem Bundeswirtschaftsministerium (BMWi), BSI, Bundesinnenministerium (BMI, Aufsichtsbehörde des BSI) und den Cloud-TSE-Herstellern Bundesdruckerei/D-Trust, Berlin, sowie fiskaly, Wien, ist zu befürchten, dass bis Ablauf der Nichtbeanstandungsfristen der Bundesländer zum 31. März 2021 (Ausnahme: Bremen) keine zertifizierten Cloud-TSE-Lösungen zur Verfügung stehen werden.

Unternehmen, die ihre Kassen(systeme) mit einer Cloud-TSE absichern wollen, sollten daher **umgehend Kontakt mit ihrem Cloud-TSE-Hersteller aufnehmen** und die konkreten Details bzw. einen Zeitrahmen für die Implementierung abklären.

Um zu vermeiden, dass ihre Kassen ohne eine TSE-Absicherung nach dem 31. März 2021 nicht mehr eingesetzt werden dürfen, sollten Unternehmen in diesen Fällen einen **Antrag auf Fristverlängerung gem. § 148 AO** beim Finanzamt stellen. Hierfür haben wir eine „[Praxishilfe für Unternehmen](#)“ mit weiteren Erläuterungen und Musterformulierungen erarbeitet.

Da jedoch eine Fristverlängerung eine besondere Härte im konkreten Einzelfall voraussetzt, ist eine individuelle Sachverhaltsbeschreibung erforderlich, wobei die besonderen Umstände im Unternehmen detailliert beschrieben werden müssen. Hierzu ist regelmäßig die Einbindung des steuerlichen Beraters zu empfehlen.

Unternehmen, die angesichts der bestehenden Probleme mit der Cloud-TSE nunmehr auf eine Hardware-basierte TSE-Lösung ausweichen wollen, sollten zuvor die festgelegten Vertragsbedingungen mit dem Cloud-TSE-Hersteller abklären und ggf. Rücktrittsklauseln, Schadensersatz-/Ausfallzahlungen etc. prüfen. Zugleich sollte ebenfalls ein Antrag nach § 148 AO beim Finanzamt gestellt werden, um rückwirkend den Zeitraum zwischen Auslaufen der Nichtbeanstandungsregelung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) am 30.9.2020 und der tatsächlichen Inbetriebnahme der neuen Hardware-TSE abzusichern.

Weitere Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht beschlossen

Der Bundesrat hat am 12. Februar 2021 einer weiteren Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. April 2021 zugestimmt.

Die Aussetzung gilt für solche Unternehmen, die Leistungen aus den staatlichen Hilfsprogrammen zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie erwarten können. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Anträge im Zeitraum vom 1. November 2020 bis zum 28. Februar 2021 gestellt sind.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Anpassung der Miete für geschlossenes Geschäft im Corona-Lockdown

Das OLG Dresden hat entschieden, dass für ein von staatlicher Schließungsanordnung aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen betroffenes Ladenlokal ein angepasster Mietzins zu zahlen ist.

Die Beklagte, die einen Textileinzelhandel betreibt, hat die Miete für den Monat April 2020 unter Berufung darauf nicht gezahlt, dass sie in der Zeit vom 19. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 ihr Geschäft aufgrund der Allgemeinverfügungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 18. bzw. 20. März 2020 nicht öffnen konnte. Sie ist der Ansicht, dass die Miete für den Zeitraum der Schließung auf "Null" reduziert sei und beruft sich dabei auf einen Mangel des Mietobjekts, hilfsweise auf Unmöglichkeit der Gebrauchsüberlassung und höchsthilfsweise auf eine Reduzierung der Miete im Wege der Anpassung des Mietvertrages nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage. Das Landgericht Chemnitz hat die Beklagte mit dem angefochtenen Urteil zur Zahlung der vollständigen Miete verurteilt.

Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten hatte vor dem OLG teilweise Erfolg. Es geht davon aus, dass es auf das Vorliegen eines Mangels des Mietobjekts nicht ankomme und die Vorschriften der Unmöglichkeit keine Anwendung fänden. Allerdings sei infolge des Auftretens der Corona-Pandemie und der staatlichen Schließungsanordnung aus den Allgemeinverfügungen vom 18. bzw. 20.03.2020 eine Störung der (großen) Geschäftsgrundlage i.S.v. § 313 Abs. 1 BGB des Mietvertrages eingetreten, welche eine Anpassung des Vertrages dahin auslöse, dass die Kaltmiete für die Dauer der angeordneten Schließung auf die Hälfte reduziert werde. Eine Reduzierung der Kaltmiete um 50% sei gerechtfertigt, weil keine der Parteien eine Ursache für die Störung der Geschäftsgrundlage gesetzt oder sie vorhergesehen habe. Es sei daher im vorliegenden Fall angemessen, die damit verbundene Belastung gleichmäßig auf beide Parteien zu verteilen.

OLG Dresden, Urteil 25. Februar 2021, 5 U 1782/20 (nicht rkr.)

Quelle: Pressemitteilung des OLG Dresden Nr. 9/2021 vom 25. Februar 2021

Pflicht zur Mietzahlung trotz Schließung eines Einzelhandelsgeschäfts im Lockdown

Ein Einzelhändler, dessen Ladenlokal im „Corona-Lockdown“ für den Publikumsverkehr geschlossen werden musste, kann seine Mietzahlung nicht ohne Weiteres aussetzen oder reduzieren. Dies entschied das OLG Karlsruhe.

Die Berufung einer Einzelhandelskette, deren Filiale aufgrund einer behördlichen Anordnung im „ersten Corona-Lockdown“ vom 18. März bis zum 19. April 2020 geschlossen bleiben musste und die daher die vereinbarte Miete für ihr Ladenlokal im April 2020 nicht an ihre Vermieter bezahlte, hatte keinen Erfolg.

Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, dass eine allgemeine coronabedingte Schließungsanordnung keinen Sachmangel des Mietobjekts begründet, der einen Mieter zur Minderung der Miete berechtigt. Der Zustand der Mieträume als solcher erlaubte die vertraglich vorgesehene Nutzung als Verkaufs- und Lagerräume eines Einzelhandelsgeschäfts weiterhin, so dass auch unter diesem Aspekt die Mietzahlungspflicht nicht in Wegfall geriet.

Das Gericht hat allerdings darauf hingewiesen, dass eine Unzumutbarkeit der vollständigen Mietzahlung in solchen Fällen unter dem Gesichtspunkt eines „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ grundsätzlich in Betracht kommen kann. Dies setzt jedoch voraus, dass die Inanspruchnahme des Mieters zu einer Vernichtung seiner Existenz führen oder sein wirtschaftliches Fortkommen zumindest schwerwiegend beeinträchtigen würde und auch die Interessenlage des Vermieters eine Vertragsanpassung erlaubt. Hierfür ist eine Prüfung der Umstände des Einzelfalls erforderlich, bei der unter anderem der Rückgang der Umsätze, mögliche Kompensationen durch Onlinehandel oder durch öffentliche Leistungen, ersparte Aufwendungen zum Beispiel durch Kurzarbeit sowie fortbestehende Vermögenswerte durch weiterhin verkaufbare Ware zu berücksichtigen sind. Solche besonderen Umstände, die zu einer Unzumutbarkeit der Mietzahlung führen könnten, hatte die berufungsführende Einzelhandelskette im jetzt entschiedenen Einzelfall nicht in ausreichender Weise geltend gemacht.

Die Revision zum Bundesgerichtshof wird zugelassen. Die Entscheidung ist daher noch nicht rechtskräftig.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 24. Februar 2021, 7 U 109/20

Quelle: Pressemitteilung des OLG Karlsruhe Nr. 2/2021 vom 25. Februar 2021

Veranstaltungen

Reihe: Das digitale Büro

Wie führte ich das digitale Büro rechtssicher? Eine Frage, die sich viele Unternehmen stellen. Gemeinsam mit der Steuerberaterkammer des Saarlandes wollen wir im Rahmen unserer unentgeltlichen Webinar-Reihe darauf Antworten geben. Ihr Referent ist: Herr Guido Badjura, DATEV eG, Düsseldorf. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme an den einzelnen oder allen Terminen.

„Elektronische Rechnungen: ZUGFeRD, XRechnung und Co.“

Mittwoch, 21. April 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 20.04.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Ersetzendes Scannen / Archivierung und Digitalisierung von Steuerunterlagen“

Montag, 28. Juni 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 27.06.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“

Dienstag, 2. November 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Anmeldungen bis 01.11.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

„Insolvenz und Corona“

Donnerstag, 22. April 2021, 14.00 - 16.00 Uhr, Onlineveranstaltung

Die zu Beginn der Corona-Pandemie ausgesetzten Insolvenzantragspflichten für bestimmte zahlungsunfähige und überschuldete Unternehmen ist derzeit bis zum 30.4.2021 ausgesetzt. Die Verlängerung bedeutet, dass die Insolvenzgründe und auch die Insolvenzantragspflichten selbst in Kraft bleiben. Lediglich die Pflicht zur Antragstellung wurde unter bestimmten Bedingungen für bestimmte insolvenzreife Unternehmen ausgesetzt.

Deshalb ist jeder Unternehmer gut beraten, die Insolvenzgründe zu kennen und zu überwachen, insbesondere wenn es darum geht, rechtzeitig die Weichen in Richtung außergerichtliche bzw. gerichtliche Sanierung zu stellen. Die Regelungen des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes sowie die Insolvenzgründe sind Gegenstand des Webinars.

Referent: Herr Rechtsanwalt Dr. Michael Bach, Heimes und Müller Rechtsanwälte, Saarbrücken

Anmeldungen bis 21.04.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de oder per [Direktlink](#).

**„Das neue Wohnungseigentumsgesetz – Auswirkungen für Verwalter, Eigentümer, Vermieter und Mieter“
Donnerstag, 06.05.2021, 14:00 - 16:00 Uhr, Onlineveranstaltung**

Referent: RA Dr. Gerhard Kallenborn, STOPP | PICK | ABEL | KALLENBORN, Saarbrücken

Anmeldungen bis 01.11.2021 unter E-Mail: veranstaltungen@saarland.ihk.de.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Jochen Engels

Tel.: 0681 9520-510
Fax: 0681 9520-588
E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020